

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Vereinigte Staaten

(Vereinigte Staaten von Amerika)

Stand: November 2022

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsurkunde

2. Ledigkeits- / Familienstandsbescheinigung in Form einer eigenen eidesstattlichen Erklärung (Affidavit) zum Familienstand, abgegeben vor

a) einem Notar (Notary public) oder einer deutschen Konsularvertretung in den USA
bei Wohnsitz in den Vereinigten Staaten

oder

b) dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in den Vereinigten Staaten

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich der Vereinigten Staaten von Amerika keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

In den USA ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.